



Haus- und Badeordnung des Hallenbades der Kreisstadt Groß-Gerau

1. Allgemeines

1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades. Die Gäste sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung liegt daher im Interesse jedes einzelnen Gastes.

1.2 Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Gast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

1.3 Sämtliche Anlagen und Einrichtungen (wie z.B. Schwimmbecken, Umkleidekabinen, Spielgeräte, Grünflächen und gärtnerische Anlagen) unterliegen einem besonderen Schutz. Jede Beschädigung und/oder Verunreinigung macht die Verursacherin / den Verursacher, seine gesetzliche Vertreterin / seinen gesetzlichen Vertreter oder sonstige Verantwortliche schadenersatzpflichtig.

1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.

1.5 Gegenstände aus Glas oder sonstigen scharfkantigen Materialien (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und im Badebereich nicht mitgeführt werden.

1.6 Das Personal des Hallenbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen) stehen, sich selbst oder andere gefährden und/oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ein Hausverbot ausgesprochen werden.

1.7 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals und/oder von diesem beauftragte Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

1.8 Widersetzungen können eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

1.9 Es ist ein wesentliches Ziel des Personals, sich den Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Gleiches wünschen wir uns auch von unseren Badegästen.

1.10 Das Personal darf keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

1.11 Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

1.12 Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone/Smartphones und andere Medien in die Schwimmhalle mitzunehmen und/oder in anderen Räumen des Hallenbades lautstark zu benutzen. Durch die Benutzung dürfen andere Badegäste nicht gestört werden. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und/oder Gruppen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist nicht gestattet.

Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke und/oder durch Pressevertreter bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Groß-Gerauer Bäder GmbH.

1.13 Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt werden.

1.14 Das Rechtsverhältnis zwischen Badegästen und dem Betreiber des Hallenbades, der Groß-Gerauer Bäder GmbH, ist ausschließlich privatrechtlich.

1.15 Das Rauchen im Hallenbad und außerhalb im Eingangsbereichs ist nicht gestattet.

2. Öffnungszeiten, Preise und Zutritt

2.1 Die Öffnungszeiten werden von der Groß-Gerauer Bäder GmbH festgesetzt und am Eingang zum Hallenbad bekanntgegeben.

2.2 Die Badezeit endet jeweils 30 Minuten vor Betriebsschluss.

2.3 Der letzte Einlass ist jeweils 60 Minuten vor Betriebsschluss.

2.4 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Hallenbades oder Teilen davon einschränken.

2.5 Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jedermann frei. Für in der nachfolgenden Ziffer 2.6 näher beschriebene Fälle gelten besondere Einschränkungen.

2.6 Der Zutritt zur Schwimmhalle ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- b) Personen, die Tiere mit sich führen.
- c) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen öffentlichen Anstoß erregenden Krankheiten.

2.7 Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens werden besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt, die ergänzend zu den Bestimmungen in dieser Haus- und Badeordnung gelten.

2.8 Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt/Aufenthalt in das/im Bad nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

2.9 Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt/Aufenthalt in das/im Bad nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

2.10 Die gewerbsmäßige Nutzung des Hallenbades ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Groß-Gerauer Bäder GmbH zulässig.

2.11 Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Sie ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Personen ohne gültige Eintrittskarte können des Bades verwiesen werden und müssen ggf. mit einer Strafanzeige wegen Erschleichung von Leistungen (§ 265a Strafgesetzbuch) rechnen. Mit Betreten des Nutzungsbereiches des Hallenbades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig. Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Die Groß-Gerauer Bäder GmbH kann für Badegäste, die

nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, ein erhöhtes Entgelt von mindestens der Höhe des Tagespreises festlegen.

2.12 Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

2.13 Besucher, die auf Inline-Skates oder ähnlichen Geräten Einlass begehren, haben aus Sicherheitsgründen keinen Zutritt zum Hallenbad.

3. Verhaltensregeln

3.1 Die Sammelumkleideräume sowie die Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von Personen jenes Geschlechts betreten werden, für die sie laut Kennzeichnung bestimmt sind. Für Familien stehen Familienumkleideräume zur Verfügung.

3.2 Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.

3.3 Die Verwendung von Körperreinigungsmittel (Seifen, Wasch- und Duschmitteln) außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

3.4 Speisen und Getränke dürfen ausschließlich zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen im Foyer verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.

3.5 Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

3.6 Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Straßenkleidung jeglicher Art (Jeans, Tshirt etc.) ist untersagt. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung, bzw. als Ersatz der Badebekleidung ist ebenfalls nicht gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung dieser Anforderung entspricht, treffen alleine das Aufsichtspersonal und/oder von diesen beauftragte Person. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

3.7 Nichtschwimmer müssen in die Nichtschwimmerbecken bzw. Nichtschwimmerbereiche.

3.8 Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist.
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheiden das zuständige Aufsichtspersonal und/oder von diesen beauftragte Person.

Der Erwerb der Eintrittskarte sichert nicht den Anspruch auf die Benutzung des Sprungturmes.

3.9 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Regeln zur Nutzung von Schwimmflossen, Schnorcheln und ähnlichen Utensilien sind im gesonderten Aushang und im Internet unter: www.Baeder-gg.de zu finden.

3.10 Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

3.11 Ballspiele im Lehrschwimmbecken sind ausschließlich mit weichen Bällen erlaubt.

3.12 Gäste mit langen Haaren müssen diese aus hygienischen Gründen zusammenbinden oder eine Badekappe tragen.

4. Haftung

4.1 Die Badegäste nutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet von der Verpflichtung des Betreibers, das Hallenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

4.2 Die Einrichtungen des Hallenbades einschließlich sämtlicher Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung und/oder Beschädigung haftet der Benutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen können Reinigungskosten erhoben werden, deren Höhe im Einzelfall und nach Aufwand festgelegt wird. (Siehe Entgeltverzeichnis für das Hallenbad Groß-Gerau).

4.3 Die Haftung für Wertsachen ist ausgeschlossen.

4.4 Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtspersonal und/oder von diesen beauftragte Person unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, entfallen alle evtl. anzuerkennenden Ersatzansprüche.

4.5 Der Betreiber haftet bei Unfällen oder sonstigen Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und/oder bei der Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4.6 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgegenstände wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist im gültigen Entgeltverzeichnis aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

4.7 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen und/oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen oder abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden. Die allgemeine Gültigkeit dieser Haus- und Badeordnung bleibt hiervon unberührt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig Groß-Gerau.

5.2 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal und/oder von diesen beauftragte Person bzw. die Betriebsleitung der Groß-Gerauer Bäder GmbH entgegen.

5.3 Die Haus- und Badeordnung des Hallenbades Groß-Gerau tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Zeitgleich tritt die Haus- und Badeordnung vom 1. September 2013 außer Kraft.

Geschäftsführung
Groß-Gerauer Bäder GmbH

gez.: Martin Wurzel
Geschäftsführer